

Marktordnung - Warnemünder Fischmarkt

§ 1 - Miete

Die Miete beträgt je angefangenen belegten Meter Standfläche pro Markttag

1. Imbiss; Gastronomie

November – Februar	8,00 €
März – Mai	9,00 €
Juni – August	10,00 €
September – Oktober	9,00 €

2. Handelswaren sowie Anbieter, die ihre Produkte vornehmlich nicht zum Verzehr vor Ort anbieten

November – Februar	6,70 €
März – Mai	7,50 €
Juni – August	8,40 €
September – Oktober	7,50 €

zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Der Strombedarf wird verbrauchsabhängig berechnet.

Wenn dies nicht möglich ist, wird folgende Pauschale pro Markttag erhoben:

Normalanschluss	3,50 € inkl. Mwst.
Starkstromanschluss	7,00 € inkl. Mwst.

Soweit die Miete nicht im Zusammenhang mit dem Mietvertrag erhoben wird, wird die Miete mit der Inanspruchnahme des Verkaufsplatzes fällig und ist am Markttag zu entrichten.

§ 2 - Genehmigungen

Der Standinhaber hat alle notwendigen Genehmigungen (z. B. Gaststättenerlaubnis), die zum Betrieb des Standes während der Marktzeit notwendig sind, einzuholen.

§ 3 - Verkaufsstand

Jeder Standinhaber hat seinen Stand während der Verkaufszeiten durch ein mindestens 20 x 30 cm großes Namensschild kenntlich zu machen. Auf diesem Schild ist in deutlicher Schrift der Firmen- oder Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und der Anschrift anzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen der Preisauszeichnung sind einzuhalten.

Als Verkaufsstände für Lebensmittel sind nur Verkaufswagen oder gleichwertige Einrichtungen zulässig, die den Bestimmungen der Lebensmittelhygieneverordnung im Land Mecklenburg-Vorpommern entsprechen. Die Lebensmittel sind auf geeigneten Unterlagen feilzubieten. Die Unterlage muss mindestens 50 cm hoch sein.

Die Standinhaber haben die zum Abwiegen der Ware erforderlichen geeichten Wiegeeinrichtungen so aufzustellen, dass die Käufer sich von dem richtigen Gewicht der gekauften Ware überzeugen können.

Vordächer von Verkaufswagen dürfen die zugewiesene Grundfläche in der Regel nur um höchstens 1,50 Meter überragen. Die Vordächer der Verkaufseinrichtungen müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter, gemessen ab Platzoberfläche, haben.

Pro Verkaufswagen ist das Aufstellen von max. 2 Stehtischen erlaubt. Die Stehtische dürfen über die Vorderkante der Vordächer nicht hinausragen.

§ 4 - Marktzeiten

Der Markt findet Samstag und Sonntag in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt. Abweichungen von den Marktzeiten können durch den Großmarkt festgelegt werden. Über Sondermarkttag informiert der Großmarkt schriftlich.

Die Standeinrichtungen dürfen jeweils frühestens am Samstag ab 05:00 Uhr aufgebaut werden. Spätestens hat der Aufbau so rechtzeitig zu beginnen, dass der Teilnehmer spätestens zu Marktbeginn verkaufsbereit ist. Sonntag ist der Abbau bis 20:00 Uhr zu beenden.

Die Zug- und Lieferfahrzeuge sind zu Beginn des Marktes von der Marktfläche zu entfernen. Während der Marktzeit darf die Marktfläche nicht befahren werden.

§ 5 - Sauberhaltung

Der Standinhaber ist verpflichtet, die zugewiesenen Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen nach der Benutzung besenrein zu hinterlassen.

Die auf dem Standplatz angefallenen wieder verwertbaren Stoffe, wie Pappen, Plastikfolie, Verpackungsmaterial usw. dürfen nicht in die Müllbehälter eingebracht werden. Abfälle sind vom Standinhaber zur Müllsammelstelle zu bringen.

Der Teilnehmer hat für eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern vor seinem Stand zu sorgen. Bei Zuwiderhandlungen kann der Großmarkt die Beseitigung der Abfälle auf Kosten des Mieters selbst vornehmen. Zur Abfallentsorgung stellt der Großmarkt den Standinhabern Müllbehälter zur Verfügung. Sollten die bereitgestellten Behälter nicht ausreichen, werden die zusätzlich anfallenden Entsorgungskosten an alle Marktteilnehmer weiterberechnet.

Abwasser darf nur in die dafür vorgesehenen Einleitstellen eingeleitet werden. Fette oder stark fetthaltige Abwasser müssen ausgesondert werden. Über die ordnungsgemäße Entsorgung ist ein Nachweis vorzulegen.

Der Standinhaber ist verpflichtet, den Mietgegenstand sowie die angrenzende Gangfläche während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten bzw. zu streuen, sofern dies nicht vom Großmarkt durchgeführt wird.

§ 6 - Standzuweisung

Der Standinhaber hat kein Anrecht auf einen bestimmten Platz; jedoch kann er den ihm einmal zugewiesenen Platz so lange wieder besetzen, wie der Großmarkt nichts anderes anordnet. Standplätze, die zur festgesetzten Zeit (siehe Anhang) nicht bezogen worden sind, werden für den Tag weitergegeben. Ein Standplatz, der unregelmäßig bezogen wird, oder zwei Markttag hintereinander ohne Grund nicht bezogen worden ist, wird endgültig weitervergeben. In außergewöhnlichen Fällen ist der zugewiesene Standplatz auch am Zuweisungstag zu räumen. Der Standinhaber ist verpflichtet, dem Großmarkt anzuzeigen, dass und voraussichtlich wie lange der zugewiesene Standplatz unbesetzt sein wird.

Die Zuweisung des Standplatzes ist nicht übertragbar.

§ 7 - Fahrzeugabstellung

Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist nicht gestattet. Ausnahmen kann nur der Marktaufseher zulassen.

§ 8 - Aufsicht

Der Marktaufseher verteilt die Standplätze, er führt die Aufsicht und regelt die Auf- und Abfahrt sowie die Aufstellung der Marktstände. In der Ausübung des Dienstes ist dem

Marktaufseher das Betreten der Stände zu gestatten und jede erforderliche Auskunft zu geben.

§ 9 - Marktordnung

Alle Teilnehmer haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnung des Marktaufsehers zu beachten.

Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, die Handelsklassenverordnung, das Eichgesetz, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten.

Für den Verkauf (auch im Bereich Umverpackungen) dürfen ausschließlich Mehrweggeschirr oder Einwegprodukte als biologisch abbaubarem Material (z. B. Palmblatt, Zuckerrohr, PLA, CPLA, Karton oder Holz) verwendet werden. Der Einsatz von Produkten aus Plaste und Styropor ist untersagt.

Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

Es ist unzulässig,

- Waren im Umhergehen anzubieten,
- Lautsprecher- und Verstärkeranlagen zu verwenden (Ausnahmen werden durch den Marktaufseher zugelassen),
- einzelne Käufer anzurufen oder zudringlich zum Kauf aufzufordern,
- Werbeartikel aller Art zu verteilen,
- Propaganda jeglicher Art zu betreiben,
- Tiere mitzuführen, ausgenommen Hunde an der Leine,
- Abfälle einzubringen und
- sich in Kaufhandlungen zwischen Käufer und Verkäufer einzumischen.

Der Betrieb der Räucheröfen ist bis spätestens 11:00 Uhr an jedem Markttag einzustellen.

§ 10 - Haftung

Der Großmarkt haftet für Schäden auf dem Markt nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seiner Mitarbeiter.

Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die dem Großmarkt oder Dritten aus dem Betrieb des Marktstandes entstehen.

Der Standinhaber hat eine ausreichend hohe Haftpflichtversicherung für seinen Verkaufsstand abzuschließen und auf Verlangen dem Großmarkt einen Nachweis hierüber vorzuweisen.

Der Großmarkt übernimmt keine Obhutspflicht für Versicherungsgüter und Standeinrichtungen und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.

Der Großmarkt ist bei Vorliegen von nicht durch den Veranstalter verschuldeten zwingenden Gründen berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben, verkürzen, verlängern oder zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Die Teilnehmer haben in solchen begründeten Ausnahmefällen sowie in sämtlichen Fällen der höheren Gewalt weder Anspruch auf Rücktritt oder Minderung der Standmiete noch auf Schadensersatz. Hat die Veranstalterin den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, wird keine Miete geschuldet. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Großmarkt ist ausgeschlossen.

§ 11 - Vertragsstrafen

Für den Fall eines wiederholten Verstoßes gegen diese Marktordnung oder gegen eine auf ihr beruhende Anordnung seitens des Standinhabers oder einer seiner Mitarbeiter ist der Standinhaber verpflichtet, an den Großmarkt eine Vertragsstrafe von € 50,00 zu zahlen. Für den Fall eines erneuten Verstoßes innerhalb einer Frist von einem Monat nach Festsetzung der ersten Vertragsstrafe ist eine weitere Vertragsstrafe von € 250,00 zu zahlen.

Der Großmarkt kann Personen vom Betreten des Marktes ausschließen oder vom Wochenmarkt verweisen,

- die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören,
- die gegen diese Marktordnung, gegen eine auf ihr beruhende Anordnung oder gegen die Weisungen der Marktaufseher wiederholt verstoßen haben.

Der Ausschluss kann befristet oder für immer ausgesprochen werden.

§ 12 - Zulassung

Der gemietete Platz darf nur für den vereinbarten Zweck genutzt werden. Die Überlassung bzw. Unterverpachtung des Platzes bzw. eines Teilbereiches an Dritte – auch für Werbezwecke – ist unzulässig.

Ein Vor- oder Überbau der angewiesenen Fläche ist nicht statthaft.

Bei einer von den Bewerbungsunterlagen abweichenden Gestaltung des Geschäftes ist die Veranstalterin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. eine entsprechende Änderung zu verlangen.

§ 13 - Betriebsvorschriften

Betriebe und Anbieterstände müssen standsicher nach den anerkannten Regeln der Technik sein. Sie sind während der gesamten Veranstaltungsdauer zu den bekannten gemachten Zeiten offen zu halten (Ausnahmen muss der Veranstalter zustimmen) und bei Einbruch der Dunkelheit oder wenn es die Witterung erfordert, voll zu beleuchten.

Es dürfen weder Anker geschlagen, noch Löcher gegraben werden.

Getränke sind nur in wieder verwendbaren Gefäßen auszugeben. Der Verkauf von Getränken in Dosen und Flaschen ist verboten. Speisen sind nur in wieder verwendbaren oder kompostierbaren Verpackungen auszugeben.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Behandlung von Lebensmitteln (VO über Lebensmittelhygiene und Änderung der Lebensmittel Transportbehälter-VO vom 05.08.1997) sind einzuhalten. Folgende Voraussetzungen sind für Verkaufsstände mit unverpackten Lebensmitteln notwendig:

- leicht zu reinigende Fußböden und Wände in den Verkaufseinrichtungen;
- fließend warmes und kaltes Wasser sowie Wegwerfhandtücher;
- feste Verkaufseinrichtungen mit Glasaufsätzen für unverpackte Lebensmittel der Produktgruppen Fleisch, Fisch, Backwaren, Milchprodukte;
- Tragen von Schutzbekleidung;
- ausreichend Kühlung für kühlpflichtige Lebensmittel;
- Gesundheitszeugnis für das Verkaufspersonal (muss am Stand vorliegen);
- Verboten ist das Herstellen und Abgeben von Hackfleischerzeugnissen.

Gerichtsstand ist Rostock.